GRÜNORDNUNGSPLAN

als Anlage zum Bebauungsplan Nr. 67 Reckenfeld, XVII Block B

Der Grünordnungsplan umfaßt zeichnerische Darstellung und Begründung

Hinweis:
"Bei Bodeneingriffen können Baudenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen an der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen."

A BÄUME, Hochstamm, 3 x v. o.B

AC Acer campestre (Feldahorn)
CA Carpinus betulus (Hainbuche)
BE Betula pendula (Sandbirke)
SA Sorbus aucuparia (Eberesche)
QR Quercus robur (Stieleiche)
FR Fraxinus excelsior (Esche)
FA Fagus silvatica (Rotbuche)
TA Taxus baccata (Eibe)

Unterpflanzung Vinca minor oder Hedera helix, falls keine weitergehende Festschreibung erfolgt ist

UNTERPFLANZUNG

Gruppe 1
Hedera helix (Efeu)
Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)

Gruppe 2
Vinca minor (Immergrün)
Trientalis europaea (Siebenstern)
Ajuga reptans (Kriechender Günsel)

B STRÄUCHER, 2 xv. o.B / 3 xv. o.B

Die Sträucher finden Verwendung in Pflanzgruppen und Hecken (2 x v. o.B) oder als Solitärgehölz (3 x v. o.B)

str 1
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Prunus avium (Vogelkirsche)

str 2
Cytisus scoparius (Gemeiner Besenginster)
Corylus avellana (Haselnuß)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)

str 3
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) vlg
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche) lxy

C OBSTGEHÖLZE, Hochstamm

Obstbaum, alte Sorte
Untersaat Wildblumenwiese, s.u.

D SONSTIGE GESTALTUNGSELEMENTE

Heidefläche
Wildstaudensortiment
Wildblumenwiese, Saatmischung "Kleve-Kellen"

★ Alternative Gestaltung mit Elementen der Gruppen B oder D oder Pflanzung von historischen Rosensorten mit Lavendel als Unterpflanzung

Sukzession Aufwuchs von Spontanvegetation, Mahd wie benachbarter Graben

MAHD DER GRABENBÖSCHUNGEN

A Juni und Oktober
B Oktober

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB i.V. m. §81 BauO NW

Auf der Grundlage des §20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen.

Soweit es technisch machbar ist, sind Niederschlagswasser von Dachflächen den vorhandenen, zu erhaltenden Gräben zuzuführen.

* *

Weitere Gestaltungsfestsetzungen :

1. **Als Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß (OKFFB - EG) wird ein Mindestmaß von 0,40 m und ein Höchstmaß von 0,90 m gemessen von Hinterkante befestigter Straßenfläche festgesetzt.**
2. **Die maximale Firsthöhe darf das Maß von 9,00 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche nicht überschreiten.**
3. **An Materialien für Außenwände sind zulässig :**
   a) Verblendmauerwerk
   b) Putzflächen
   c) Holzverkleidungen
4. **Für die Gestaltung der Grundstücksgrenzen entlang der Erschließungsanlagen sind zulässig :**

   a) Bepflanzungen mit bodenständigen und heimischen Gehölzen; oder
   b) Mauern bis zu einer Höhe von 0,40 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche; oder
   c) Zäune bis zu einer Höhe von 0,80 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl.I S.1093).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)
3. Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1984 (GVNW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GVNW S. 319)
4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GVNW S.475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GVNW S.362).
6. Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990.

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

"Allgemein zul." sind nach §14 Abs. 6 (2) BauNVO sonstige nicht störende Handwerksbetriebe.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

z.B. I Zahl der Vollgeschosse
z.B. 0,3 Grundflächenzahl
z.B. 0,4 Geschoßflächenzahl
* Zur Erhaltung des vorhandenen Siedlungscharakters wird eine Grundstücksgröße pro Einzelhaus, von mindestens 500 m² festgesetzt.

- siehe 1. Änderung -

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O - 20m offene Bauweise Einzel- Doppelhäuser mit einer Länge von max. 20 m zulässig.
Baugrenzen

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

1.5 Verkehrsflächen

P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen - örtlich vorhanden
Straßenverkehrsflächen - geplant
SEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT
V Verkehrsgrünflächen
z.B. B001 Projektnummer der jeweiligen Straßenausbauplanung

1.6 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Elektrizität

1.7 Grünflächen

Spielplatz

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

Erhaltungsgebot für Bäume
Vorhandene Bäume
Pflanzgebot für Bäume

1.9 Sonstige Festsetzungen

Planbereichsgrenze
Teilbereichsgrenze
St Stellplätze

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW

SD Satteldach
WD Walmdach
z.B. 45° Dachneigung
** Weitere Gestaltungsfestsetzungen siehe oben

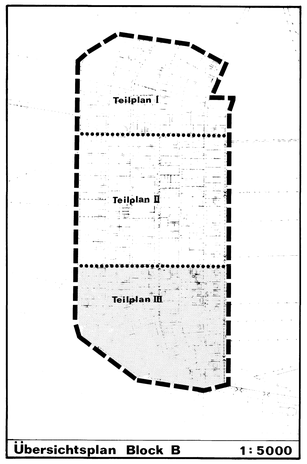

Übersichtsplan Block B **1:5000**

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

vorhandene Gebaude
vorhandene Kabel
aus ehemaligen Munitionsbunker entstandene Gebaude
Flurstucksgrenzen
Hecken
Nadelbäume
Zaun
Gartenland
Mauer
Grünland - Acker
Graben

Ökologische Bewertung der vorhandenen Graben : (gemäß Gutachten des Ing.-Büro Loske und Vollmer, Dez. 1989)

4 sehr wertvoll
3 wertvoll
2 weniger wertvoll
1 ohne Bewertung - nur kurzfristige Wasserführung

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarte.
Die Eignung der Plangrundlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.

Greven, den 12.10.1989

Loske
Vermessungsstr.

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit den Festsetzungen des § 30 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 26.10.1988 aufgestellt worden.

Helmig
Bürgermeister

Dr. Kortsmeier
Ratsherr

Niermann
Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde entsprechend gemäß § 2 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.8.84 (GV NW S.475 / SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 26 / 1988, Erscheinungstag 21.12.1988 bekannt gemacht.

Greven, den 22.12.1988

Der Stadtdirektor
i.A. Hannemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der vom Rat der Stadt Greven am 5.10.90 beschlossenen Form am 05./06.12.1990 stattgefunden hat.

Dekkock
Greven, den 07.12.1990 Techn. Beigeordneter

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB hat der Rat der Stadt Greven am ... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den ... Techn. Beigeordneter

Dieser Plan, nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 16.12.1992 zugestimmt.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Binder
Bürgermeister

Willhöft
Ratsherrin

Diesfeld
Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 16.12.1992 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02. bis 01.03.1993 öffentlich gelegen.

Der Stadtdirektor
i.A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan, einschl. der baugeschlossenen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauO NW wurde von Rat der Stadt Greven am 30.06.1993 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hellmann
stellv. Bürgermeister

Bez
Ratsherr

Diesfeld
Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom ... Az: ... der Genehmigung unterzogen worden.

Der Regierungspräsident
i.A.

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 25.11.1993 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.
~~Der Regierungspräsident hat bis zum ... in Wiederholung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.~~

Der Regierungspräsident
i.A. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Dieser Plan liegt gem. § 12 BauGB mit Begründung seit dem 31.12.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 20 /1993 Erscheinungstag 31.12.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso ging mit Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1u. 2 und Abs. 4 und § 214 (1) Nr 1u 2 BauGB sowie § 4 Abs 5 GONW.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 31.12.1993

Binder
Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 67

Reckenfeld XVII , Block B
Teil III

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven
Greven, den 07.03.1990
geä. 19.02.1992

Maßstab 1 : 500